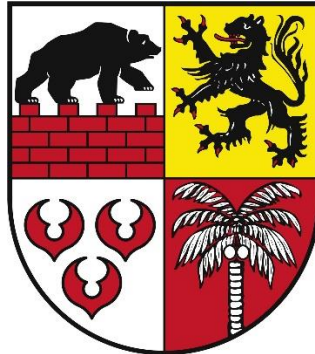


**Landkreis  
Anhalt-Bitterfeld**



**Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“  
(Notfallrettung und qualifizierte Patientenbeförderung) gemäß § 1 Absatz 2  
RettdG LSA im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab  
dem 01.01.2025**

**hier: Variantenvergleich Organisationsformen des Rettungsdienstes  
(Stand: 12.08.2022)**

Erstellt durch: Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst  
- als Träger des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises  
Anhalt-Bitterfeld -

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>Vorwort</b>	3
<b>1. Kommunale Unternehmen</b>	5
a. Gründungsvoraussetzung	5
b. Rechtscharakter	8
c. Personalwirtschaft und Mitbestimmung	9
d. Finanzierung	9
<b>2. Genehmigung an Dritte (Konzessionserteilung)</b>	10
a. Gründungsvoraussetzung	10
b. Rechtscharakter	11
c. Personalwirtschaft und Mitbestimmung	11
d. Finanzierung	11
<b>3. Kommunale Aufgabenübertragung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts</b>	12
a. Gründungsvoraussetzung	12
b. Rechtscharakter	12
c. Personalwirtschaft und Mitbestimmung	12
d. Finanzierung	12
<b>4. Auswertung und Abwägung der Punkte 1 bis 3</b>	13
a. Wirtschaftlichkeit	14
b. Qualitätsmanagement bei der Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“	14
c. Einflussnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld	15
d. Personal	16
e. Abwehr von rettungsdienstlichen Gefahren bei Großschadensereignissen und im Katastrophenfall	16
<b>5. Empfehlung zur Organisation der Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ („Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2025)</b>	19

## **Vorwort**

Der Rettungsdienst ist im Land Sachsen-Anhalt als Bestandteil der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsversorgung und der Gefahrenabwehr. Zudem wirkt der Rettungsdienst im Katastrophenschutz mit. Er beinhaltet die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Der Rettungsdienst schließt die rettungsdienstliche Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen ein.

Gemäß § 3 Absatz 1 RettDG LSA ist dabei eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich Wasser- und Bergrettungsdienst sicherzustellen. Für jeden Rettungsdienstbereich ist zur Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung nach Anhörung der örtlichen Leistungserbringer und im Benehmen mit den Kostenträgern ein Rettungsdienstbereichsplan als Satzung zu beschließen. Der Rettungsdienstbereichsplan enthält die Organisation und Struktur des Rettungsdienstbereiches für den bodengebundenen Rettungsdienst.

Der Rettungsdienstbereich umfasst in der Regel das Gebiet eines Trägers des Rettungsdienstes.

Die Aufgaben nach dem RettDG LSA obliegen gemäß § 4 Absatz 1 RettDG LSA den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist der Träger des Rettungsdienstes der Landkreis selbst. Der Rettungsdienstbereich umfasst dabei das Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Hier leben ca. 160.000 Einwohner, bei einer zu versorgenden Fläche von ca. 1.455 km<sup>2</sup>. Durch die Integrierte Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (ILS ABI) werden pro Jahr ca. 36.500 Rettungsdiensteinsätze disponiert. Insgesamt gibt es im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aktuell vier Notarztstandorte mit fünf Notarzteinsatzfahrzeugen sowie neun Rettungswachen mit fünfzehn Rettungstransportwagen, ein Mehrzweckfahrzeug sowie zwei Krankentransportwagen. Weiterhin werden insgesamt sieben Reserverettungsmittel an vier Standorten vorgehalten. Eigentümer bzw. Mieter der Rettungswachen- und Notarztstandorte ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Die Mehrzahl der vorgehaltenen Regelrettungsmittel haben eine Vorhaltezeit von 24/7. Eigentümer der Regelrettungs- und Reserverettungsmittel sowie der Medizinprodukte auf den Rettungsmitteln ist der Leistungserbringer. Die Vorhaltezeiten der einzelnen Rettungsmittel können der Anlage zur Rettungsdienstbereichssatzung entnommen werden.

Gemäß § 10 Absatz 1 RettDG LSA ist für jeden Rettungsdienstbereich ein Arzt als Ärztlicher Leiter (ÄLRD) zu bestellen. Die Person muss über einen von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellten Nachweis ihrer Qualifikation verfügen.

Der ÄLRD

1. unterstützt und berät den Träger des Rettungsdienstes in Angelegenheiten des Rettungsdienstes,
2. überwacht insbesondere die Tätigkeit der Rettungsdienstleitstelle und die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals,
3. wirkt bei der Erstellung des Rettungsdienstbereichsplanes mit und
4. ist befugt, auch heilkundliche Maßnahmen nach dem Notfallsanitätäergesetz zu delegieren.

Für die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes sollen sich die Träger des Rettungsdienstes geeigneter Leistungserbringer bedienen. Soweit sie den Rettungsdienst nicht selbst durchführen, erteilen die Träger des Rettungsdienstes durch Verwaltungsakt Genehmigungen als Konzession an andere Leistungserbringer.

Im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist für die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ derzeit die DRK Arbeitsgemeinschaft Rettungsdienstverbund Anhalt-Bitterfeld (DRK AG) Konzessionär. Die Konzession umfasst die Durchführung der Aufgaben „Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ und endet am 31.12.2024.

Aktuell umfasst der Fahrdienst bei der DRK AG ca. 160 Beschäftigte. Inbegriffen sind hier die Auszubildenden des 3-jährigen Berufsbildes „Notfallsanitäter“. Für die Ausbildung der Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz hält die DRK AG fünf Lehrrettungswachen vor sowie eine Vielzahl von Ausbildern, sogenannte Praxisanleiter. Weiterhin sichert die DRK AG regelmäßig und über den eigenen Bedarf hinaus die Durchführung von Praktika für die sich in der Ausbildung befindenden Rettungssanitäter ab. Das Praktikum auf der Rettungswache umfasst hier 160 Stunden. Die Gesamtausbildungsdauer zum Rettungssanitäter beträgt 520 Ausbildungsstunden.

Zur Erfüllung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ hält die DRK AG Hygienebeauftragte, Desinfektoren, Medizinproduktebeauftragte, Brandschutz- und Sicherheitsbeauftragte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit vor. Darüber hinaus ist der Leistungserbringer gemäß DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert (Qualitätsmanagement). Hierfür wurden durch die DRK AG sogenannte Qualitätsbeauftragte und Qualitätsmanagementbeauftragte zertifiziert ausgebildet. Eine Fortbildung der jeweiligen Beauftragten erfolgt durch die DRK AG in regelmäßigen Abständen.

Für die Abrechnung der rettungsdienstlichen Leistungen bedient sich die DRK AG einem Abrechnungszentrum. Die vorgeschaltete Prüfung der abzurechnenden Leistungen sowie die Nachkontrolle und ggf. die Veranlassung weiterer Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den Abrechnungsmodalitäten stehen, nimmt die DRK AG selbst vor.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 RettDG LSA bedarf die Mitwirkung als Leistungserbringer im Rettungsdienst der Genehmigung.

Keiner Genehmigung bedürfen die Träger des Rettungsdienstes (Regiebetrieb) sowie deren Eigenbetriebe als Leistungserbringer im eigenen Rettungsdienstbereich (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 RettDG LSA).

Dem Träger des Rettungsdienstes steht es gemäß § 12 Absatz 1 RettDG LSA i.V.m. § 12 Absatz 2 RettDG LSA insofern frei, ob er die Durchführung der Aufgaben „Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ im bodengebundenen Rettungsdienst selbst durchführt (der Träger ist in diesem Fall selbst Leistungserbringer) oder sich hierfür eines Dritten oder mehrerer Dritter bedient. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Aufgabe „Rettungsdienst“ an einen Rettungsdienstzweckverband zu übertragen.

Für die Durchführung der Aufgaben „Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ im bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld kommen daher folgende Betreibermodelle in Betracht:

1. Kommunale Unternehmen
  - Regiebetrieb
  - Eigenbetrieb
  - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)
  - Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
2. Genehmigung an Dritte
  - Öffentliche Ausschreibung (europaweit)
  - Bereichsausnahme (§13 Absatz 1 Satz 1 RettDG LSA)
3. Kommunale Aufgabenübertragung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **1. Kommunale Unternehmen**

### **a. Gründungsvoraussetzung**

Eine Kommune darf sich gemäß § 128 Absatz 1 KVG LSA in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

#### Zu § 128 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KVG LSA

Nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 KVG LSA gehören zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und Landkreise auch Aufgaben, die ihnen aufgrund von Artikel 87 Absatz 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind. Im Gegensatz zu den freiwilligen Aufgaben steht den Gemeinden und den Landkreisen hierbei nicht das „Ob“, sondern nur das „Wie“ frei, eine Aufgabe zu erfüllen. In Bezug auf die Erfüllung von Pflichtaufgaben ist dadurch ein öffentlicher Zweck von vornherein als gegeben anzusehen. Insoweit entfällt in diesem Fall der Nachweis der Wahrnehmung eines öffentlichen Zwecks.

Eine öffentliche Zwecksetzung ist im Übrigen immer dann anzunehmen, wenn es u.a. die „krisenfeste und ungestörte Versorgung der Bevölkerung“ betrifft. Hierunter fallen konkret die Sicherstellung des Eigenbedarfs der Kommune und ihrer Einwohner sowie des ortsansässigen Gewerbes und der Industrie mit öffentlichen Versorgungs- und Dienstleistungen (kommunale Daseinsvorsorge).

Nach dem RettDG LSA ist der Rettungsdienst als Bestandteil der Daseinsvorsorge eine öffentliche Aufgabe der Gesundheitsversorgung und der Gefahrenabwehr und wirkt beim Katastrophenschutz mit. Er beinhaltet die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Der Rettungsdienst schließt die rettungsdienstliche Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen ein. Eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des

bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich Wasser- und Bergrettungsdienst ist sicherzustellen. Folglich liegt eine öffentliche Zwecksetzung mit dem Ziel der Sicherstellung des Eigenbedarfs der Kommune und ihrer Einwohner sowie des ortsansässigen Gewerbes und der Industrie mit öffentlichen Versorgungs- und Dienstleistungen (kommunale Daseinsvorsorge) vor.

Zu § 128 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KVG LSA

Weiterhin muss die wirtschaftliche Bestätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

Nach Artikel 87 Absatz 1 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verwalten die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

Die Kommunen sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind (Artikel 87 Absatz 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Mit der Orientierung an der Leistungsfähigkeit durch den Gesetzgeber soll die Kommune vor einer Überforderung ihrer Verwaltungs- und Finanzkraft geschützt werden. Sie entfaltet daher keine drittschützende Wirkung.

In gleiche Richtung geht auch die notwendige Prüfung des voraussichtlichen Bedarfs. Diese soll gewährleisten, dass dem Unternehmen im Rahmen des öffentlichen Zwecks nicht Aufgaben übertragen werden, für die keine Nachfrage besteht. Abzustellen ist hier entsprechend dem Örtlichkeitsprinzip grundsätzlich auf den Bedarf im Zuständigkeitsbereich. Durch die Bedarfsprüfung sollen dauerhafte Überdimensionierungen vermieden werden. Das Kriterium des Bedarfs dient neben dem der Leistungsfähigkeit ebenso dem Schutz der Kommune.

Die Kriterien der Leistungsfähigkeit und des Bedarfs tragen der Tatsache Rechnung, dass die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen mit einer Reihe von schwer oder unkalkulierbaren Wagnissen verbunden ist, was in der Privatwirtschaft als unternehmerisches Risiko bezeichnet wird. Im eigenen Interesse ist insofern sorgfältig abzuschätzen, ob eine Kommune fachlich und wirtschaftlich in der Lage ist, die wirtschaftliche Betätigung ohne Gefährdung des kommunalen Haushalts und der dahinterstehenden Verpflichtungen zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung durchzuführen.

Eine Kommune ist hier angehalten, die geplante Initiative gezielt unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

- Haushaltslage (ausgeglichener Haushalt bzw. beschlossene Konsolidierung)
- bereits bestehende kommunale Unternehmensformen (Eigenbetrieb, AöR, (g)GmbH etc.) mit entsprechend hoher Bindung kommunaler Vermögenswerte (Übertragung von Stammkapital und ggf. Rücklagen an die Unternehmen)
- finanzielle Verpflichtungen (Zuschüsse, Nachschusspflichten, Verlustausgleiche) bzw. Einnahmen (Gewinnausschüttungen, Konzessionsabgaben) der Kommune durch die bestehenden Unternehmen
- grundsätzliche finanzielle Risiken bei der neuen wirtschaftlichen Betätigung aufgrund der Wahl der Unternehmensform und des betreffenden Sachgebiets (klassischer Zuschussbetrieb oder gebührenfinanzierte bzw. ertragsreiche Einrichtung mit positiven Ergebnissen)

### Zu § 128 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 KVG LSA

Eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune ist aber nur dann möglich, wenn der Zweck „rettungsdienstliche Leistungen“ durchzuführen nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (einfache Subsidiaritätsklausel). Hier steht den Trägern des Rettungsdienstes in Sachsen-Anhalt ein größerer Spielraum zu als denen in anderen Bundesländern. So ist u.a. in der Thüringer Kommunalverordnung davon die Rede, dass der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (echte, verschärfte Subsidiaritätsklausel).

Im Fall der einfachen Subsidiaritätsklausel genügt im Vergleich zum Leistungsangebot eines privaten Anbieters (Private als auch öffentliche Anbieter) seitens der Kommune die Gleichwertigkeit (Leistungsparität) bei der Erfüllung des öffentlichen Zwecks.

Eine echte, verschärfte Subsidiaritätsklausel liegt hingegen vor, wenn für die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung erforderlich ist, dass der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Die echte Subsidiaritätsklausel erfordert für die weitere wirtschaftliche Betätigung, dass im Vergleich zu einem privaten Anbieter (Private wie auch öffentliche Anbieter) seitens der Kommune der öffentliche Zweck nicht nur wenigstens gleichwertig, sondern besser und wirtschaftlicher erfüllt wird. Dies kann zudem noch mit einer Beweislastumkehr („... wenn sie nachweist ...“) verbunden sein, wodurch die Kommune den Nachweis über die erforderlichen Voraussetzungen zu erbringen hat, was in der Praxis kaum möglich sein dürfte.

Mit Abschaffung der verschärften Subsidiaritätsklausel, wonach sich die Kommune in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung betätigen kann, wenn sie nachweist, dass sie den Zweck besser und wirtschaftlicher als ein anderer erfüllt oder erfüllen kann, gilt im Land Sachsen-Anhalt seit vielen Jahren die einfache Subsidiaritätsklausel.

Nach § 128 Absatz 1 Nr. 3 KVG LSA ist eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune bereits dann zulässig, wenn der erforderliche öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Die Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Güte sind gleichwertig und müssen kumulativ erfüllt sein. Es genügt somit bereits Leistungsparität zu einem anderen (Private wie auch öffentliche Anbieter) für die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung. Wird der andere auch nur bei einem dieser beiden Merkmale schlechter bewertet, ist der Kommune die wirtschaftliche Betätigung ohnehin gestattet. Liegt seitens der Kommune nicht wenigstens Leistungsparität vor, ist dagegen ihr die wirtschaftliche Betätigung untersagt.

Bei der Frage, ob ein anderer (Private wie auch öffentliche Anbieter) die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ „besser“ erfüllt oder erfüllen kann als die Kommune, sind insbesondere die Dauerhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Leistungserbringung von Bedeutung. Je wichtiger eine durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigte Leistung für die Einwohnerschaft ist, desto größer ist das Bedürfnis nach einem krisenfesten, stetigen und möglichst ungestörten Angebot zu sozialadäquaten Bedingungen.

Beabsichtigt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Aufgabe Rettungsdienst in einer Rechtsform des Privatrechts zu betreiben, so sind zudem die besonderen kommunalrechtlichen formellen Anforderungen aus § 129 ff KVG LSA zu beachten.

## **b. Rechtscharakter**

### Regiebetrieb

Der Regiebetrieb ist eine rechtlich und organisatorisch unselbständige Einrichtung. Die verantwortliche Leitung (Regie) obliegt der Trägerverwaltung, ebenso werden hier die „unternehmerischen“ Entscheidungen getroffen. Der Regiebetrieb ist somit nicht eigenständig handlungsfähig. In der Regel übernehmen sie kleine abgrenzbare Aufgabenbereiche der Kommunalverwaltung. Die Haftung liegt bei der Trägerverwaltung.

### Eigenbetrieb

Im Vergleich zum Regiebetrieb handelt es sich bei einem Eigenbetrieb um eine organisatorisch und wirtschaftlich selbstständige Einheit, auch wenn keine eigene Rechtspersönlichkeit vorhanden ist. Insofern hat die Kommunalverwaltung weiterhin Einfluss auf den Eigenbetrieb, die Abläufe können jedoch deutlich flexibler als im Regiebetrieb gestaltet werden. Durch die fehlende Rechtsfähigkeit handelt die Kommune selbst, welche - wie beim Regiebetrieb - mit ihrem ganzen Vermögen für den Eigenbetrieb haftet.

### Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR)

Von der Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) werden bestimmte Aufgaben, die zur Gesamterfüllung öffentlicher Interessen dienen, erfüllt. Sie besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist daher als juristische Person anzusehen. Die AÖR ist durch eine Unternehmenssatzung zu regeln. Die Kommune haftet für die Verbindlichkeiten der AÖR unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist.

### gGmbH

Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) ist eine juristische Person des privaten Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese ist selbst Trägerin von Rechten und Pflichten. Die gGmbH haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen, die Gesellschafter mit ihrer Stammeinlage.

Die gGmbH ist zudem organisatorisch und wirtschaftlich selbständig. Trotz der Unabhängigkeiten der gGmbH gegenüber der Trägerverwaltung hat beziehungsweise kann die öffentliche Hand einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Gesellschaft nehmen. Die Trägerverwaltung ist Gesellschafter der gGmbH und definiert somit zunächst den Geschäftszweck des Unternehmens. Bei Eigengesellschaften beteiligen sich die öffentlichen Verwaltungen mit einhundert Prozent. Aus diesem Grund können sie auch den Geschäftsführer bestellen und auf diesen wiederum Einfluss bei der Aufgabenwahrnehmung der Gesellschaft ausüben. Weitere Einflussmöglichkeiten der öffentlichen Hand auf das Unternehmen ergeben sich beispielsweise durch die Gründung eines Aufsichtsrates. Die Mitglieder des Kontrollgremiums werden in der Regel von der Trägerverwaltung/ öffentlichen Hand gestellt. Der bestellte Geschäftsführer hat bei größeren Investitionsvorhaben oder unternehmerischen Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Gesamtentwicklung der Gesellschaft hat, einen positiven Aufsichtsratsbeschluss herbeizuführen. Die Einholung solcher Beschlüsse hängt von der Gesellschaft, dem Gesellschaftervertrag und/oder dem Geschäftsführervertrag ab. Bei Beteiligungsgesellschaften ist die öffentliche Hand Anteilseigner, die Beteiligungsquote sollte mindestens 25,1% (sogenannte Sperrminorität) betragen. Viele unternehmerische Beschlüsse bedürfen nur der einfachen Mehrheit von > 50%. Bei wichtigen Entscheidungen und Beschlüssen, wie beispielsweise Satzungsänderung, Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, Auflösung der Gesellschaft, usw. ist dagegen die qualifizierte Stimmenmehrheit von > 75% notwendig.



### **c. Personalwirtschaft und Mitbestimmung**

Für die Beschäftigten des Regiebetriebes, des Eigenbetriebes und der AÖR gilt der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. Wird der AÖR Dienstherrenfähigkeit per Anstaltssatzung zugesprochen, kann diese - wie der Regie- und der Eigenbetrieb - Beamte beschäftigen. Die Beamten unterliegen dem öffentlichen Dienstrecht. Eine zusätzliche Altersversorgung besteht für die Tarifbeschäftigten über die Zusatzversorgungskasse. Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Beschäftigten richtet sich nach dem Personalvertretungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 3 RettDG LSA soll eine Genehmigung zur Durchführung des Rettungsdienstes verwehrt werden, wenn der Bewerber nicht die Gewähr einer tarifgerechten Vergütung ihrer im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter bietet. Folglich ist die gGmbH an einen durch die zuständigen Tarifparteien vereinbarten Tarifvertrag gebunden. Diese arbeits- und lohnrechtliche Vereinbarung darf nicht unterschritten werden. Der gGmbH steht es aber durchaus frei, außertarifliche Zulagen zu zahlen oder für bestimmte Personengruppen wie bspw. der Leitungsebene besondere Arbeitsbedingungen und Gehaltseinstufungen zu verhandeln (sog. außertarifliche Angestellte). Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass durch den/die Gesellschafter eine tarifrechtliche Bindung der gGmbH an die für die Kommune geltenden Regelungen festgelegt wird. Dienstherrenfähigkeit kann der gGmbH nicht zugesprochen werden.

### **d. Finanzierung**

Der Regiebetrieb ist finanzwirtschaftlich dem kommunalen Haushalt zugeordnet, da er als organisatorisch unselbständige Einrichtung Teil der Trägerverwaltung ist. Der Regiebetrieb unterliegt insofern den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich ein Sondervermögen der Kommune. Dieses ist gesondert zu verwalten und im kommunalen Haushalt auch gesondert auszuweisen. Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Eigenbetriebsatzung festzusetzen ist. Anstelle des Haushaltsplanes tritt bei einem Eigenbetrieb der Wirtschaftsplan. Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

Auch die AÖR ist mit einem entsprechend angemessenen Stammkapital auszustatten. Die wirtschaftliche Führung der AÖR erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und den handelsrechtlichen Grundsätzen.

Das Stammkapital einer gGmbH beträgt in der Regel 25.000 Euro. Es ist von den Gesellschaftern in Form von Stammeinlagen aufzubringen. Die gGmbH kann selbst Kredite aufnehmen, ohne sich an haushaltsrechtliche Vorgaben halten zu müssen. Jedoch können hierfür Sicherheiten verlangt werden. Diese könnten in Form von Bürgschaften durch die Gesellschafter erbracht werden. Die Einhaltung besonderer haushaltsrechtlicher oder kommunalrechtlicher Vorgaben kann auch von der gGmbH gefordert werden, soweit die öffentliche Hand an dieser beteiligt ist.

Gemäß § 3 Absatz 2 RettDG LSA ist bei der Organisation und der Durchführung des Rettungsdienstes den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen. Für die Leistungen des Rettungsdienstes dürfen die Leistungserbringer Nutzungsentgelte von den Nutzern erheben. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf den Grundlagen der bedarfsgerechten Strukturen einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Hier spielt es keine Rolle, ob es sich bei dem Leistungserbringer um ein kommunales Unternehmen nach öffentlichem Recht oder nach Privatrecht handelt.

## 2. Genehmigung an Dritte (Konzessionserteilung)

### a. Gründungsvoraussetzung

Die Träger des Rettungsdienstes sollen sich gemäß § 12 RettDG LSA geeigneten Leistungserbringern bedienen. Soweit sie den Rettungsdienst nicht selbst durchführen, erteilen die Träger des Rettungsdienstes durch Verwaltungsakt Genehmigungen als Konzessionen an andere Leistungserbringer.

Im Falle der Aufgabenübertragung an Dritte entfällt die separate Betriebsgründung.

Die Vergabe der Ausführung des bodengebundenen Rettungsdienstes an Dritte erfolgt aufgrund der Überschreitung des derzeit geltenden Schwellenwertes in Höhe von 215.000 Euro (netto) für Dienstleistungs- und Lieferaufträgen durch eine europaweite öffentliche Ausschreibung nach den Vorschriften des Vergaberechts.

Öffentliche Ausschreibungen werden gemäß § 97 Absatz 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Ausnahmen lässt das GWB im § 107 zu.

**Laut Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 21.03.2019, C-465/17) zählt die Aufgabe „Notfallrettung“ als Gefahrenabwehr i.S.d. § 1 RettDG LSA zur sogenannten Bereichsausnahme und unterliegt folglich nicht dem Vergaberecht.** Die qualifizierte Patientenbeförderung unterliegt hingegen nicht unbedingt der Bereichsausnahme, sofern im Einzelfall nicht Notfallpatienten versorgt werden. Damit versteht der EuGH die qualifizierte Patientenbeförderung als eine Art präventiven Schutz, der nicht der Gefahrenabwehr zuzuordnen sei.

Im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld übernehmen die Rettungsmittel für die qualifizierte Patientenbeförderung immer dann Einsätze der Notfallrettung, soweit Rettungsmittel der Notfallrettung nicht zur Verfügung stehen.

Die Bereichsausnahme greift für die Beauftragung von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen, die nicht erwerbswirtschaftlich tätig sind und die etwaige Gewinne zielorientiert reinvestieren, insofern keine weitergehende Gewinnerzielungsabsicht haben.

Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes können daher grundsätzlich gemäß § 107 Absatz 1 Nr. 4 GWB an erkannte Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen, aber auch an gemeinnützige anerkannte Organisationen oder Einrichtungen übertragen werden, soweit diese die Vorgaben nach § 52 Abgabenverordnung erfüllen.

Gemäß § 13 Absatz 1 RettDG LSA sollen Genehmigungen nach § 12 RettDG LSA (Leistungserbringer) aber nur an die gemeinnützigen Organisationen erteilt werden, die gemäß § 12 Absatz 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) im Katastrophenschutz mitwirken. Als für die Mitwirkung geeignet gelten insbesondere der Arbeiter Samariter Bund, das Deutsche Rote Kreuz, die Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, die Johanniter Unfall Hilfe und der Malteser Hilfsdienst.

Gemäß den Grundsätzen nach § 97 GWB i.V.m. § 13 Absatz 1 Satz 2 RettDG LSA ist das Auswahlverfahren für die Erteilung der Genehmigung u.a. transparent, fair und diskriminierungsfrei zu gestalten.

Die Laufzeit der Genehmigung an Dritte ist gemäß § 14 Absatz 3 RettDG auf einen angemessenen Zeitraum zu beschränken. Bei der Beschränkung sollen insbesondere die voraussichtlich entstehenden Investitionskosten und die Zeit, die voraussichtlich für die Amortisation benötigt wird, berücksichtigt werden. In der Regel handelt es sich bei dem Amortisationszeitraum für die Rettungsmittel um sechs Jahre und für die Medizinprodukte um acht Jahre.

#### **b. Rechtscharakter**

Die Unternehmensform und die Organisation des Auftragnehmers richtet sich danach, welcher Bieter den Zuschlag in dem entsprechend festgelegten Auswahlverfahren nach § 13 Absatz 1 Satz 2 RettDG LSA erhalten hat.

Die Unterscheidung zwischen einer Genehmigung an Dritte und der Anwendung der Bereichsausnahme besteht darin, dass sich private Unternehmen an dem Ausschreibungsverfahren beteiligen können, soweit die Bereichsausnahme nicht zur Anwendung kommen soll.

#### **c. Personalwirtschaft und Mitbestimmung**

Der Auftragnehmer ist zuständig für die Personalwirtschaft. Die Mitbestimmung richtet sich in der Regel nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass bei einer Konzessionserteilung an einen Dritten (Übertragung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“) ein Betriebsübergang vorliegt.

Ein Betriebsübergang liegt nach § 613 a BGB vor, wenn ein Betrieb durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber übergeht. Dies setzt voraus, dass eine bestehende wirtschaftliche Einheit beim bisherigen Inhaber unter Wahrung ihrer Identität auf den neuen Inhaber übergeht.

#### **d. Finanzierung**

Der Leistungserbringer ist an sein Angebot gebunden. Dieses ist in Form des durch die Kostenträger im Land Sachsen-Anhalt vorgegebenen Vordrucks einer Kosten- und Leistungsrechnung einzureichen. Die angebotenen Personalkosten unterliegen der Bieterfreiheit und hängen u.a. von den Strukturen und dem beim Bieter geltenden Tarifvertrag ab. Mit Erteilung einer Genehmigung ist der Leistungserbringer verpflichtet, die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erbringen und die Organisations- und Finanzverantwortung zu tragen. Folglich liegt das wirtschaftliche Risiko auf der Seite des Leistungserbringers. Gleichfalls wird der Leistungserbringer bestrebt sein, seine Personalkosten wirtschaftlich und im Interesse der Personalgewinnung zu gestalten.

Gemäß § 3 Absatz 2 RettDG LSA ist bei der Organisation und der Durchführung des Rettungsdienstes den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen. Für die Leistungen des Rettungsdienstes dürfen die Leistungserbringer Nutzungsentgelte von den Nutzern erheben. Die Nutzungsentgelte sind so zu bemessen, dass sie auf den Grundlagen der bedarfsgerechten Strukturen einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Hier spielt es keine Rolle, ob es sich bei dem Leistungserbringer um eine anerkannte gemeinnützige Organisation nach § 12 Absatz 2 KatSG-LSA handelt (Bereichsausnahme) oder um ein privatwirtschaftliches Unternehmen.

### **3. Kommunale Aufgabenübertragung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts**

#### **a. Gründungsvoraussetzung**

Im Land Sachsen-Anhalt obliegen die Aufgaben nach dem RettDG LSA den Landkreisen und kreisfreien Städten als Trägern des Rettungsdienstes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Benachbarte Landkreise und kreisfreie Städte können zur Gewährleistung eines effektiven und wirtschaftlichen Rettungsdienstes Rettungsdienstzweckverbände bilden. Die Aufgaben nach dem RettDG LSA gehen mit der Entstehung des Rettungsdienstzweckverbandes von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf diesen als Träger des Rettungsdienstes über.

Der Zweckverband kann für das gesamte Gebiet der beteiligten Landkreise oder kreisfreien Städte oder bestimmte Gebietsteile gegründet werden. Das Gebiet eines Zweckverbandes bildet dann den Rettungsdienstbereich.

Voraussetzung für die Gründung eines Zweckverbandes ist, dass mindestens ein benachbarter Landkreis oder eine benachbarte kreisfreie Stadt gemeinsam mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld einen Rettungsdienstzweckverband bilden will. Die Vertretungen der mindestens zwei benachbarten Gebietskörperschaften haben entsprechende wortgleiche Beschlüsse zu fassen. Die Einhaltung und Beachtung weiterer kommunalrechtlicher Vorgaben aus dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) sind zu beachten.

#### **b. Rechtscharakter**

Die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte verlieren ihre unmittelbare Einflussnahme auf die Aufgabe „Rettungsdienst“. Willensbildungen und Entscheidungskompetenzen bezüglich der Aufgabe „Rettungsdienst“ können dann nur noch mittelbar und paritätisch mit den beteiligten Gebietskörperschaften über die verschiedenen Organe bzw. Gremien des Rettungsdienstzweckverbandes erfolgen.

#### **c. Personalwirtschaft und Mitbestimmung**

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat bei einer Aufgabenübertragung auf einen Rettungsdienstzweckverband grundsätzlich keinerlei Personalhoheit mehr.

Die bisher beim Träger des Rettungsdienstes tätigen Tarifbeschäftigten werden gemäß § 613a BGB in den Rettungsdienstzweckverband übergeleitet. Übernimmt der Rettungsdienstzweckverband zudem die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“, betrifft die Überleitung nach § 613a BGB auch das beim Leistungserbringer beschäftigte Rettungsdienstfachpersonal. Soweit dem Rettungsdienstzweckverband Dienstherrenfähigkeit per Satzung zugesprochen wird, könnten auch die bei den bisherigen Trägern des Rettungsdienstes beschäftigten Beamten dorthin abgeordnet oder versetzt werden.

#### **d. Finanzierung**

Durch die Übertragung der Aufgaben des Rettungsdienstes mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf einen Rettungsdienstzweckverband, gehen alle Rechte und Pflichten auf diesen über. Hierzu zählt auch, dass dieser die Finanzierung des Rettungsdienstzweckverbandes mit den Kostenträgern verhandelt. Soweit der Rettungsdienstzweckverband die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ selbst durchführt, sind auch diese Kosten mit den Kostenträgern zu verhandeln.

## 4. Auswertung und Abwägung der Punkte 1 bis 3

### a. Wirtschaftlichkeit

Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben „Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ sind insbesondere von der Vorhaltung der Rettungsmittel (Anzahl und Dauer) abhängig. Die Anzahl der durchgeführten bzw. entgeltfähigen Einsätze haben hingegen einen Einfluss auf die Höhe des Entgeltes und, bei einer Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Anzahl, auf die Über- bzw. Unterdeckung des vereinbarten Budgets mit den Kostenträgern im jeweiligen Abrechnungsjahr.

Die Kosten des operativen Rettungsdienstes zur Sicherstellung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ setzen sich bei dem derzeitigen Leistungserbringer für das Kalenderjahr 2023 wie folgt zusammen:

- Personalkosten ca. 83,70 %
- Sachkosten ca. 16,30 %

Die Personalkosten beinhalten die Aufwendungen für den Fahrdienst, der Verwaltung und der Ausbildung der Notfallsanitäter. Bei den Sachkosten sind die Aufwendungen für die Unterhaltung der Fahrzeuge, der Gebäude, der Kommunikation, der medizinischen Geräte sowie der Einsatzkosten und der Verwaltung enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Kosten für das Personal, der Aus- und Fortbildung sowie für die Beschaffung von Material vom jeweiligen Betreibermodell als auch vom gebundenen Leistungserbringer abhängig ist und somit unterschiedlich hoch sein können. Insofern ist die Aufschlüsselung nur eine Momentaufnahme.

Bei den kommunalen Unternehmensmodellen „Eigenbetrieb“, „AöR“ und „gGmbH“ entstehen Einmalkosten für die Gründung bzw. für juristische Beratungen. Die Personalkosten ergeben sich in erster Linie nach den Vereinbarungen des TVöD (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, AöR). Bei der gGmbH kann die Gesellschafterversammlung die Bindung an den TVöD festschreiben, die Vertragsparteien einen eigenen Tarifvertrag vereinbaren oder sich einem anderen Tarifvertrag als Grundlage für die Entlohnung der Beschäftigten anschließen. Weiterhin muss bei allen kommunalen Unternehmensmodellen die Leitungsebene neu errichtet werden. Nach vorsichtiger Schätzung des Trägers des Rettungsdienstes ist damit zu rechnen, dass mindestens neun Stellen („Leiter“, „Assistenz“, „Personalverwaltung/Controlling“, Organisation/Aus- und Fortbildung“, 2x Gehalts-/Lohnbuchhaltung“, „Qualitätsmanagement“, „Hygiene- und Arbeitsschutz“ sowie „Materialbeschaffung/Vergabe“) für die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ geschaffen werden müssen. Die genaue Anzahl der erforderlichen Stellen müsste zuvor durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ermittelt und bewertet werden. Weiterhin müsste das kommunale Unternehmen die Abrechnung der pro Jahr durchgeführten Rettungsdiensteinsätze sicherstellen. Hierbei handelt es sich um ca. 36.500 Einsätze. Zwar könnte die Abrechnung in Eigenregie durchgeführt werden, hierfür bräuchte es jedoch weiteres Personal. Alternativ könnte sich das kommunale Unternehmen einem Abrechnungszentrum bedienen. Für die Auf- und Nachbereitung der Einsätze für das Abrechnungszentrum wäre weiterhin das kommunale Unternehmen verantwortlich.

Sofern mit Gründung eines kommunalen Unternehmens es sich erforderlich macht, Kredite aufzunehmen, könnten die Unternehmensformen im Rechtskreis des öffentlichen Rechts von günstigeren Konditionen profitieren als eine gGmbH.

Einsparpotentiale für die Nutzer rettungsdienstlicher Leistungen (Selbstzahler) und die Kostenträger (und indirekt deren Mitglieder) könnten bei einer Genehmigung an Dritte (Konzessionserteilung) bei der Beschaffung von medizinischen Einwegmaterialien und persönlichen Schutzausrüstungen erzielt werden. In der Regel können die anerkannten gemeinnützigen Organisationen Synergieeffekte dadurch erzielen, dass bestimmte Beschaffungen auch für andere Betätigungsfelder anfallen (ambulante Pflege, mobile Pflege, stationäre Pflege) und Rabatte hierfür erhalten oder bereits eigene Betriebswege erschlossen sind.

Im Fall einer Aufgabenübertragung an einen Rettungsdienstzweckverband übergeben die betroffenen Träger des Rettungsdienstes ihre Aufgaben umfassend an diesen. Der Rettungsdienstzweckverband trägt folglich das vollständige Kosten- und Betriebsrisiko der Aufgaben des Trägers, bei Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ zusätzlich die dadurch entstehenden Kosten.

Mit der Aufgabenübertragung würde im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein Stellenabbau von 2,0 VZÄ im allgemeinen Verwaltungsdienst einhergehen. Da die Personalkosten zu 100 Prozent durch die Kostenträger refinanziert werden, würden haushaltswirtschaftlich keine Einsparungen erzielt werden. Die Personalstellen würden sich jedoch um 2,0 VZÄ reduzieren. Da es sich bei der einen Stelle um die des Fachdienstleiters Rettungsdienst/Leitstelle handelt, müsste für die Leitung der ILS ABI eine neue Stelle geschaffen werden. Hier liegt die Refinanzierung der Kosten durch die Kostenträger bei 54,13 Prozent.

#### **b. Qualitätsmanagement bei der Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“**

Der Träger des Rettungsdienstes hat in seinem Rettungsdienstbereichsplan insbesondere die Anforderungen an die Qualität und die Sicherheit in der Notfallrettung und bei der qualifizierten Patientenbeförderung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung festzulegen. Die Festlegungen sind in Form einer Satzung durch den Kreistag zu beschließen.

Bei den kommunalen Unternehmensmodellen „Regiebetrieb“ und „Eigenbetrieb“ hätte der Träger des Rettungsdienstes, da diese beiden Unternehmensformen über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, die Verantwortung zur Erfüllung aller umfassenden gesetzlichen, einschließlich der medizinischen und hygienischen Vorgaben. Hierzu gehört insbesondere, dass alle Rettungsmittel entsprechend den festgelegten Vorhaltezeiten mit qualifiziertem Rettungsdienstfachpersonal besetzt werden. Weisungen und Kontrollen im operativen Rettungsdienstgeschäft stehen dem ÄLRD zu.

Bei der kommunalen gGmbH oder der AöR liegt die Verantwortung zur Erfüllung aller gesetzlichen, medizinischen und hygienischen Vorgaben genauso wie bei der Genehmigung an Dritte (Konzessionserteilung) beim beauftragten (kommunalen) Unternehmen. Der Träger des Rettungsdienstes besitzt hier die Fachaufsicht, dem ÄLRD stehen Weisungs- und Kontrollrechte im operativen Rettungsdienstgeschäft zu.

Wird die Aufgabe „Rettungsdienst“ an einen Rettungsdienstzweckverband übertragen, so ist dieser für die Fachaufsicht zuständig, bei Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ zusätzlich für dessen Erfüllung nach dem Rettungsdienstbereichsplan. Der bestellte ÄLRD des Rettungsdienstzweckverbandes übernimmt das Weisungs- und Kontrollrecht im operativen Rettungsdienstgeschäft gegenüber dem beauftragten (kommunalen) Unternehmen.

### **c. Einflussnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

Bei den kommunalen Unternehmensformen „Regiebetrieb“ und „Eigenbetrieb“ hat der Träger des Rettungsdienstes unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten in die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“. Zusätzlich steht dem Kreistag über den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes ein Mitbestimmungsrecht zu; sofern er Grundsatzentscheidungen bezüglich der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ einem beschließenden Ausschuss überträgt, besteht die Mitbestimmung auf Ausschussebene auch für den Regiebetrieb. Eine unmittelbare Mitbestimmung der Organe des Landkreises ergibt sich daraus, da weder der Regiebetrieb noch der Eigenbetrieb über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.

Für die kommunalen Unternehmensformen „AöR“ und „gGmbH“ ist eine Mitbestimmung auf die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ nur insofern möglich, dass die Organe des Landkreises über die Gesellschafterversammlung und/oder den Aufsichtsrat der gGmbH bzw. den Verwaltungsrat der AöR mittelbar Einfluss nehmen können. Weiterhin kann der LR oder sein Vertreter im Amt der Geschäftsführung der gGmbH im Innenverhältnis Weisungen erteilen. Eine direkte Einflussnahme des Trägers des Rettungsdienstes (Fachbereich BKR) ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei einer Genehmigung an Dritte (Konzessionserteilung) ist die Einflussnahme darauf beschränkt, dass der Träger des Rettungsdienstes in seiner Rettungsdienstbereichssatzung Maßnahmen der Qualitätssicherung festschreibt. An diese hat sich der Konzessionär mindestens zu halten. Beabsichtigt der Träger des Rettungsdienstes darüber hinaus die Qualität des Rettungsdienstes kurzfristig zu verbessern oder neue Qualitätsmerkmale zu erproben, ist er auf das Wohlwollen des Konzessionärs angewiesen (vgl. Art. 20 Absatz 3 GG - Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes).

Weiterhin sind im RettDG LSA die Grundzüge einer ordnungsgemäßen Durchführung des Rettungsdienstes geregelt. Verweise auf andere Rechtsvorschriften sind ebenfalls Bestandteil des RettDG LSA. Folglich hat sich der Konzessionär auch an diese Gesetzmäßigkeiten zu halten.

Der Träger des Rettungsdienstes überwacht gemeinsam mit seinem ÄLRD die Einhaltung der Rechtsvorschriften. Bei Verletzungen kann der Träger des Rettungsdienstes ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Konzessionär einleiten, bei schweren Verstößen sogar die Genehmigung zur Konzessionsausübung zurücknehmen bzw. widerrufen. Ein direkter Einfluss auf die Beschäftigten des Konzessionärs steht dem Träger des Rettungsdienstes nicht zu.

Bei der Übertragung der Aufgabe „Rettungsdienst“ gehen sämtliche Rechte und Pflichten auf den Rettungsdienstzweckverband über. Der Landkreis hat hier keine Einflussnahme mehr. Die Fachaufsicht über den Leistungserbringer liegt dann ebenso beim Rettungsdienstzweckverband, folglich auch die Kontroll- und Überwachungsfunktion des ÄLRD. Anfragen, Beschwerden und Nichteinhaltung gesetzlicher Regelungen kann der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nur über seine durch den Kreistag bestellten Vertreter in die Verbandsversammlung des Rettungsdienstzweckverbandes einbringen.

#### **d. Personal**

Bei den kommunalen Unternehmensformen „Regiebetrieb“, „Eigenbetrieb“ und „AöR“ würde das Rettungsdienstfachpersonal vom bisherigen Leistungserbringer in den TVöD übergeleitet. Die Grundsätze der Personalpolitik werden durch den Landkreis bestimmt. Hierzu gehört auch die Entscheidung über die zukünftige Ausbildung von Notfallsanitätern zur Sicherstellung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“.

Bei einer gGmbH ist die Anwendung des TVöD nur dann der Fall, wenn dieser in der Unternehmensform zur Anwendung kommen soll. Ein Grundsatzbeschluss könnte hierzu in der Gesellschafterversammlung getroffen werden.

Die Personalpolitik in einer gGmbH oder einer AöR gestaltet sich aufgrund ihrer Größe und der Bündelung der Verwaltungsaufgaben auf wenige Stellen flexibler als im Regiebetrieb. Absprachen und Entscheidungen lassen sich in den beiden wirtschaftlich geführten Unternehmensformen daher schneller umsetzen.

Die kommunalen Unternehmen „Regiebetrieb“, „Eigenbetrieb“ und „AöR“ haben bei Personalentscheidungen - neben den Vorgaben des allgemeinen Arbeitsrecht - das Personalvertretungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten, bei der Beschäftigung von Beamten zusätzlich das öffentliche Dienstrecht. In der Regel dauern Personalentscheidungen daher länger als in Unternehmen des Privatrechts.

Die Personalhoheit liegt bei der Genehmigung an Dritte (Konzessionserteilung) beim Leistungserbringer. Personalentscheidungen können oftmals flexibler getroffen werden, wenngleich das Arbeits-, Tarif- und Betriebsverfassungsrecht auch durch den Leistungserbringer zu beachten ist. Je nach Leistungserbringer können personelle Engpässe durch organisationsinterne Strukturen schneller kompensiert werden.

Bei der Aufgabenübertragung obliegt die Personalhoheit dem Rettungsdienstzweckverband.

#### **e. Abwehr von rettungsdienstlichen Gefahren bei Großschadensereignissen und im Katastrophenfall**

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 RettDG LSA schließt der Rettungsdienst die rettungsdienstliche Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (Massenanfall von Verletzten - MANV) ein. Der Träger des Rettungsdienstes hat Maßnahmen zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, bei dem die regelmäßig vorzuhaltenden Rettungsmittel des Rettungsdienstes zur Gesamtversorgung nicht ausreichen, eine übergeordnete rettungsdienstliche Einsatzleitung oder eine mit sonstigen Einsatzkräften gemeinsame Einsatzleitung erforderlich ist, zu planen und vorzubereiten. Der Träger des Rettungsdienstes hat zudem einen mit den benachbarten Rettungsdienstbereichen abgestimmten Maßnahmeplan zu erstellen, in dem insbesondere die Koordinierung überörtlicher Einsätze nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln ist.

Der Träger des Rettungsdienstes hat gemäß § 34 Absatz 4 RettDG LSA die Einsatzbereitschaft des rettungsdienstlichen Personals und der Rettungsmittel einschließlich sonstiger erforderlicher Materialausstattung für ein Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen sicherzustellen. Hierzu stellt der Träger des Rettungsdienstes, unter Führung des diensthabenden Leitenden Notarztes und des diensthabenden Organisatorischen Leiters Medizinische Rettung, die rettungsdienstliche Einsatzleitung im Einsatzfall eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen. Das „Diensthabenden System“ ist mit durch den Träger des



Rettungsdienstes berufenen Leitenden Notärzten und berufenen Organisatorischen Leitern Rettungsdienst im 24/7-Dienstbetrieb sicherzustellen. Die Vorhaltung von Reserverettungsmitteln, u.a. um diese bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl an erkrankten oder verletzten Personen einzusetzen, kann der Träger des Rettungsdienstes in seiner Rettungsdienstbereichssatzung festzulegen. Gleichfalls kann der Träger des Rettungsdienstes festlegen, welche Einheiten den erweiterten Rettungsdienst darstellen und - zusätzlich zu den Reserverettungsmitteln - welche Rettungsmittel für ein solches Ereignis im eigenen Rettungsdienstbereich vorzuhalten sind.

Die Aufgabe des vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutzes verbleibt nach dem KatSG-LSA weiterhin beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 KatSG-LSA hat die Katastrophenschutzbehörde geeignete Vorbereitungsmaßnahmen für eine wirkungsvolle Katastrophenabwehr zu treffen. Die Katastrophenschutzbehörde sorgt für die Aufstellung von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in bedarfsangemessenem Umfang und fördert diese. Hierbei bedient sie sich der im Katastrophenschutz mitwirkenden öffentlichen und privaten Träger.

Bei der Aufgabenwahrnehmung über eine kommunale Unternehmensform hat der Träger des Rettungsdienstes die Reserverettungsmittel und die Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes inkl. Personal entsprechend der Rettungsdienstbereichssatzung selbst vorzuhalten und zu unterhalten. Die Zuständigkeit zur Vorhaltung der rettungsdienstlichen Einsatzleitung liegt ebenso beim Träger des Rettungsdienstes.

Bei der Genehmigung an Dritte (Konzessionserteilung) kann der Träger des Rettungsdienstes die Vorhaltung und Unterhaltung der Reserverettungsmittel und der Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes inkl. Personal als Bestandteil der Leistungsbeschreibung beim Leistungserbringer einfordern. Die Zuständigkeit zur Vorhaltung der rettungsdienstlichen Einsatzleitung bleibt weiterhin beim Träger des Rettungsdienstes. Er kann sich jedoch bei der organisatorischen Planung des „Diensthabenden Systems“ dem Personal des Leistungserbringers bedienen.

Auch die Aufgabe der rettungsdienstlichen Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen geht bei einer Aufgabenübertragung auf den Rettungsdienstzweckverband über. Ortsnahe Strukturen haben dabei die Aufgabenbewältigung im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sicherzustellen. Weiterhin ist durch den Rettungsdienstzweckverband sicherzustellen, dass bei der Feststellung des Katastrophenfalls im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, aufgrund eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen, dieser mit der unteren Katastrophenschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eng zusammenarbeitet.

In der Regel unterstützt der Rettungsdienst bei Räumungen bzw. Evakuierungen von Einrichtungen der vollstationären Pflege und von Krankenhäusern infolge eines Bombenfundes in unmittelbarer Nähe oder bei Bränden in den genannten Einrichtungen (Großschadensereignisse), im Katastrophenfall in der Regel bei Räumungen bzw. Evakuierungen aufgrund von Hochwassergefahren. Jedoch stehen dem Rettungsdienst für solche Unterstützungsleistungen nicht zusätzliche Kräfte (Personal) und Mittel (Rettungsmittel) zu Verfügung. Diese können nur aus dem laufenden operativen Geschäft abgezogen werden, soweit der Grundschutz der Bevölkerung mit den Leistungen „Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ durch den Abzug nicht gefährdet wird. Hier spielt es keine Rolle, ob die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ von einem kommunalen Unternehmen, durch die Beauftragung eines Dritten (Konzession) oder durch einen Rettungsdienstzweckverband durchgeführt wird.

Anders sieht es bei der Bewältigung eines Ereignisses mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen aus. Für diese Aufgabe nach dem RettDG LSA greift der Träger des Rettungsdienstes u.a. auf die im Katastrophenschutz mitwirkenden Fachdienste „Sanität“ zurück. In der Regel werden die Fachdienste durch die Hilfsorganisationen gestellt. Der Einsatz der Helfer im Katastrophenschutz ist ehrenamtlich strukturiert. Eine rettungsdienstliche Ausbildung haben die Helfer in der Regel nicht; als Mindestanforderung gilt im Land Sachsen-Anhalt eine sanitätsdienstliche Grundausbildung. Als Einsatzfahrzeuge stehen die Einsatzmittel des Katastrophenschutzes zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um keine Rettungsmittel des Rettungsdienstes; diese sind nur bedingt mit rettungsdienstlichem Equipment ausgestattet. Die Rüstzeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten ab Alarmierung.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden die beiden vorgehaltenen Fachdienste Sanität durch den DRK Kreisverband Bitterfeld-Zerbst/Anhalt e.V. bzw. den DRK Kreisverband Köthen e.V. gestellt. Die beiden DRK Kreisverbände bilden zusammen die DRK AG als Konzessionär im bodengebundenen Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Als Einheiten des erweiterten Rettungsdienstes stellt die DRK AG sogenannte Sonder- bzw. Schnell-Einsatz-Gruppen zu Verfügung. Diese werden mit dienstfreiem Rettungsdienstfachpersonal des Leistungserbringers besetzt. Als Einsatzfahrzeuge dienen die nicht mehr im Regelrettungsdienst eingesetzten Rettungsmittel sowie die Reserverettungsmittel des Leistungserbringers. Diese Rettungsmittel sind - im Gegensatz zu den Einsatzmitteln des Katastrophenschutzes - dauerhaft mit rettungsdienstlichem Equipment ausgestattet. Die Rüstzeit einer SEG-Einheit beträgt in der Regel zwischen 30 und 45 Minuten ab Alarmierung.

Derzeit gibt es im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld drei SEG-Einheiten mit sechs Rettungsmitteln (ohne Reserverettungsmittel gerechnet). Die SEG-Einheiten sind - aufgrund der Festlegung in der letzten Ausschreibung - durch den Konzessionär im bodengebundenen Rettungsdienst verpflichtend bereitzustellen.

Ereignisse mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen kommen im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nur selten vor. Wenngleich die Bewältigung solcher Ereignisse immer mit sehr viel Aufwand verbunden ist, war eine Alarmierung der Fachdienste im Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für ein solches Ereignis bisher nicht erforderlich. Vielmehr reichten die eigenen Rettungsmittel des Regelrettungsdienstes, das Hinzuziehen von Rettungsmitteln aus den Nachbarrettungsdienstbereichen und von Luftrettungsmitteln oder die Alarmierung einer SEG aus, um ein Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen zu bewältigen.

Folglich spielen die Fachdienste Sanität des Katastrophenschutzes bei der Bewältigung eines Ereignisses mit einer Vielzahl von erkrankten oder verletzten Personen eine eher untergeordnete Rolle. Die verpflichtende Vorhaltung von SEG-Einheiten durch die DRK AG und deren Einsetzung ist in der Betrachtung von Nutzen und Aufwand hier eindeutig dem Vorrang zu geben. Denn sowohl personell als auch materiell sind diese Einheiten besser aufgestellt. Zudem sind diese auch schneller einsatzbereit als die ehrenamtlich tätigen Helfer der Fachdienste Sanität des Katastrophenschutzes.

## **5. Empfehlung zur Organisation der Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ („Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2025)**

Gemäß § 12 Absatz 2 RettDG LSA sollen sich die Träger des Rettungsdienstes grundsätzlich geeigneter Leistungserbringer bedienen, soweit sie den Rettungsdienst nicht selbst durchführen. Die Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ in Form des Regiebetriebes soll daher grundsätzlich nicht erfolgen. Hinzu kommt, dass ein Regiebetrieb in der Regel kleine abgrenzbare Aufgabenbereiche der Kommunalverwaltung übernehmen soll. Das Betreiben eines Fahrdienstes mit ca. 160 Beschäftigte würde dem bereits entgegenstehen.

Eine genehmigungsfreie Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ lässt das RettDG LSA - neben dem Regiebetrieb - nur für den Eigenbetrieb zu. Die Mitwirkung einer AÖR oder einer kommunalen gGmbH als Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst bedarf gemäß § 12 Absatz 1 RettDG LSA der Genehmigung.

Genehmigungen nach § 12 RettDG LSA sollen den gemeinnützigen Organisationen erteilt werden, die gemäß § 12 Abs. 2 KatSG-LSA im Katastrophenschutz mitwirken. Vorrang sollen demnach die anerkannten gemeinnützigen Organisationen in Sachsen-Anhalt vor den übrigen wirtschaftlichen Unternehmensformen haben (Bereichsausnahme). Folglich scheiden die kommunalen Unternehmensformen „AÖR“ und „gGmbH“ aus, sofern keine mitwirkende gemeinnützige Organisation gemäß § 12 Abs. 2 KatSG-LSA sich bereit erklärt, die Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ im Rettungsdienstbereich des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu übernehmen.

Mindestens der derzeitige Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat bereits sein Interesse bekundet, die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ ab dem 01.01.2025 wieder zu übernehmen.

Die Aufgabenübertragung an einen Rettungsdienstzweckverband ist nachzeitigem Stand nicht zu favorisieren. Zum einen bedarf es mindestens einen angrenzenden Träger des Rettungsdienstes, der sich gemeinsam mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld bereit erklärt, einen Rettungsdienstzweckverband zu gründen. Zum anderen würde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld seine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr für die Einwohner mit nur geringen Einflussmöglichkeiten an einen Rettungsdienstzweckverband abtreten. Mahnend weist der Träger des Rettungsdienstes darauf hin, dass er dann die gute Verzahnung zwischen den kreislichen Aufgaben im Rettungsdienst und denen des Brand- und Katastrophenschutzes im Fall einer Aufgabenübertragung an einen Rettungsdienstzweckverband gefährdet sieht.

Bei der Abwägung der Leistungserbringung für die Durchführung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ in Form eines Eigenbetriebes oder einer Genehmigung an Dritte (hier: Bereichsausnahme), hat der Träger des Rettungsdienstes die Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit, Qualitätssicherung und die für die Umsetzbarkeit geeignetste Organisationsform für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld betrachtet. **Daher kommt der Träger des Rettungsdienstes zu dem Entschluss, dass die rettungsdienstlichen Leistungen „Notfallrettung“ und „qualifizierte Patientenbeförderung“ ab dem 01.01.2025 durch mitwirkende gemeinnützige Organisationen gemäß § 12 Abs. 2 KatSG-LSA erbracht werden sollten.**

So verfügen die bewährten Leistungserbringer, hier die mitwirkenden gemeinnützigen Organisationen nach § 12 KatSG-LSA, nicht nur über eine langjährige Erfahrung in der Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen. Sie verfügen ebenso über eine effektive Organisation, die Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ mit Stichtag 01.01.2025 zu übernehmen (neuer Konzessionär) bzw. fortzuführen (bisheriger Konzessionär) als ein noch zu gründender Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Die Leistungsfähigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld wird durch den Träger des Rettungsdienstes insofern nicht nur bei den vorzubereitenden Maßnahmen zur Gründung eines Eigenbetriebes als nachteilig gegenüber den mitwirkenden gemeinnützigen Organisationen nach § 12 KatSG-LSA eingeschätzt, sondern auch bei der Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen.

So können die für die Gründung eines Eigenbetriebes erforderlichen personellen Ressourcen nicht durch den Träger des Rettungsdienstes freigeleitet werden. Der Träger des Rettungsdienstes sieht die Leistungsfähigkeit des Landkreises gemäß § 128 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KVG LSA gefährdet, sofern alle vorbereitenden Maßnahmen zur Übernahme der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ parallel zu den originären Aufgaben des Trägers (Fachaufsicht über den Leistungserbringer) bis zur Gründung des Eigenbetriebes erfüllt werden sollen.

Zusätzliche Personalkosten für vorbereitende Maßnahmen zur Gründung eines Eigenbetriebes würden durch die Kostenträger nicht refinanziert werden. Da sich der Landkreis Anhalt-Bitterfeld in der Haushaltskonsolidierung befindet, würden zusätzliche Personalkosten den kommunalen Haushalt belasten.

Aufgrund der Vielseitigkeit der vorzubereitenden Maßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ stehen, sind nach vorsichtiger Schätzung des Trägers des Rettungsdienstes mindestens acht von neun Stellen durch den Eigenbetrieb vor der eigentlichen Aufgabenübernahme zum 01.01.2025 zu besetzen. Hierbei handelt es sich um die Stellen „Leiter“, „Assistenz“, „Personalverwaltung/Controlling“, „Organisation/Aus- und Fortbildung“, 1x „Gehalts/- Lohnbuchhaltung“, „Qualitätsmanagement“, „Hygiene- und Arbeitsschutz“ sowie „Materialbeschaffung/Vergabe“. Eine weitere Stelle „Gehalts/- Lohnbuchhaltung“ ist mit Überleitung des Rettungsdienstpersonals in den Eigenbetrieb zu schaffen. Die genaue Anzahl der erforderlichen Stellen müsste zuvor durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ermittelt, bewertet und bis zur Gründung des Eigenbetriebes auch finanziert werden. Nach Gründung des Eigenbetriebes bis zur eigentlichen Übernahme der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ zum 01.01.2025 hat der Landkreis Anhalt-Bitterfeld den Eigenbetrieb zu finanzieren, da durch die Kostenträger etwaige Vorleistungen zur Übernahme der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ ebenso wenig refinanziert werden.

Weiterhin müsste durch den Eigenbetrieb die Abrechnung der pro Jahr durchgeführten Rettungsdiensteseinsätze sichergestellt werden. Hierbei handelt es sich um ca. 36.500 Einsätze. So kann der Eigenbetrieb die Abrechnung selbst durchführen, bräuchte hierfür jedoch weiteres Personal. Alternativ könnte sich der Eigenbetrieb einem Abrechnungszentrum bedienen. Für die Auf- und Nachbereitung der Einsätze wäre weiterhin der Eigenbetrieb verantwortlich.

Bei einer Konzessionsgenehmigung an mitwirkende gemeinnützige Organisationen nach § 12 KatSG-LSA haben dagegen diese die Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen zu tragen. Weiterhin bleibt das wirtschaftliche Risiko beim Leistungserbringer. Dieser verpflichtet sich mit der Erteilung der Genehmigung als Konzession, die Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erbringen und die Organisations- und Finanzverantwortung zu tragen. Die Sicherstellung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ hat insofern der Leistungserbringer und nicht der Träger des Rettungsdienstes mit seinem Eigenbetrieb zu gewährleisten. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels könnte ein externer Dritter aufgrund seiner Ressourcen und Netzwerke flexibler auf Personalausfälle reagieren und diese kompensieren.

Mit der Genehmigung der Vollzugsaufgabe „bodengebundener Rettungsdienst“ an mitwirkende gemeinnützige Organisationen nach § 12 KatSG-LSA wird zudem sichergestellt, dass diese in den kommenden sechs bis acht Jahren eine wirtschaftlich und strukturell sichere Basis im Landkreis Anhalt-Bitterfeld haben werden.

Zudem leisten insbesondere die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld mitwirkenden gemeinnützigen Organisationen nach § 12 KatSG-LSA einen wichtigen Beitrag bei der Erfüllung unterschiedlicher sozialer Aufgaben. Mit der Möglichkeit einer Genehmigung schafft der Landkreis Anhalt-Bitterfeld diesen Hilfsorganisationen die Möglichkeit einer zusätzlichen wirtschaftlichen Basis.